



Spitex Bonstetten

Statuten

1. Name und Sitz

Der Verein Spitex Bonstetten ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bonstetten. Der Verein wurde am 01. Januar 2027 gegründet.

2. Zweck

Der Verein ist unabhängig von Konfession, Nationalität und politischer Zugehörigkeit und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Gesundheitswesen.

Er kann innerhalb und ausserhalb des Gebietes der Gemeinde Bonstetten tätig sein und im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks Grundeigentum erwerben und veräussern sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Verein kann insbesondere folgende Dienstleistungen anbieten:

- a) Leistungen gemäss den Leistungsvereinbarungen mit der Politischen Gemeinde Bonstetten
- b) Ambulante Pflegeleistungen, wie Krankenkassen-Pflichtleistungen (KLV) und hauswirtschaftliche Leistungen
- c) Stationäre Pflegeleistungen, wie den Betrieb von Pflegewohnungen und Ferien betten zur Entlastung von pflegenden Angehörigen
- d) Betreuung sowie Kranken- und Hauspflege nach besonderem Auftrag
- e) Ergänzende Leistungen oder deren Vermittlung, namentlich Mahlzeitendienst, Fahrdienste, Begleitung und Betreuung, Krankenkassen, Bereitschaftsdienst etc.
- f) andere zweckgerichtete Dienstleistungen

3. Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, von Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften erworben werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)
- c) Kollektivmitgliedern (juristische Personen)
- d) Gönnermitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder die Förderung der Vereinsanliegen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



Spitex Bonstetten

4. Vereinsbeitritt

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt wird rechtskräftig mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das betreffende Vereinsjahr. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Nichtbezahlen des fälligen Mitgliederbeitrages
- b) Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
- c) Todesfall bei natürlichen Personen und Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Abgewiesenen und ausgeschlossenen Personen steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erlischt, haben keine Ansprüche auf Entschädigungen oder auf das Vereinsvermögen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch das Teilnahme- und Stimmrecht an den Vereinsversammlungen.

Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages während eines Rechnungsjahres gilt als ausdrückliche Austrittserklärung mit Wirkung auf den Beginn des betreffenden Vereinsjahrs.

6. Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

7. Mitgliederbeiträge, Tarife und Rabatte

Die Vereinsversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands die Mitgliederbeiträge pro Mitglieder-kategorie. Diese werden jeweils nach der Vereinsversammlung zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets auf bestimmten Dienstleistungen Rabatte oder Sonderkonditionen für Mitglieder gewähren.

8. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsführung



Spitex Bonstetten

9. Vereinsversammlung

a) Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand 20 Tage vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bonstetten oder mit schriftlicher oder elektronischer Einladung an die Mitglieder an deren letzte bekannte Adressen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Präsidenten/der Präsidentin bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Adresse der Geschäftsstelle einzureichen.

b) Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Begehren von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder
- c) auf Begehren der Revisionsstelle.

Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

10. Stimmrecht an der Vereinsversammlung

Stimmberechtigt sind Einzel-, Familien- und Kollektivmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht besteht, wenn das Mitglied seinen Mitgliederbeitrag in dem der Vereinsversammlung vorangegangenen Rechnungsjahr bezahlt hat oder wenn es seit dem Abschluss des vorangegangenen Rechnungsjahrs als Vereinsmitglied aufgenommen worden ist.

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Familien- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; die Stellvertretung durch andere Mitglieder oder Dritte ist nicht zulässig.

Mitarbeitende des Spitex Vereins Bonstetten können Mitglied sein, haben jedoch bei personellen Geschäften oder bei persönlicher Befangenheit kein Stimm- und Wahlrecht.

11. Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen (Befugnisse) der Vereinsversammlung sind:

- a. Wahl der Stimmzähler
- b. Entgegennahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahres- und der Legats-Rechnungen
- d. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- e. Entlastung der geschäftsführenden Organe (Decharge-Erteilung)
- f. Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- i. Wahl des Vorstandes
- j. Kenntnisnahme des Budgets
- k. Kenntnisnahme des Delegierten/der Delegierten des Gemeinderates Bonstetten im Vorstand
- l. Wahl der Revisionsstelle

- m. Beratung und Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands und der Vereinsmitglieder
- n. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- o. Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum sowie die Genehmigung von generellen Bauprojekten und der Beteiligung an Unternehmen
- p. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

12. Beschlussfassung an der Vereinsversammlung

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Organe sind die betroffenen Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen an der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, vom Protokollführer/von der Protokollführerin und von den Stimmenzählern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann jederzeit von den Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden

13. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei bis vier Vereinsmitglieder
- ein Vertreter, eine Vertreterin des Gemeinderates Bonstetten

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber. Er besorgt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Obliegenheiten teilweise einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Arbeitsausschüssen, evt. unter Beizug von ausserhalb des Vereins stehenden Fachleuten, zu übertragen. In jedem Fall hat ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz zu führen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vereinsversammlung kann eine im Rahmen des Budgets angemessene Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten beschliessen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und folgt derjenigen der Gemeindebehörden. Die Amtsdauer beginnt nach der Wahl an der Vereinsversammlung. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, so erfolgt die Ersatzwahl lediglich bis zum Ende der laufenden Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Präsident/die Präsidentin kann Mitarbeitende des Vereins oder andere Fachpersonen mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstands beiziehen.



Ist ein Vorstandsmitglied von einem Geschäft persönlich betroffen, hat es dies offenzulegen und in den Ausstand zu treten.

14. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein in der Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung nach Aussen

15. Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin nach seinem/ihrer Ermessen oder auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes einberufen. Erfordern es die Umstände und ist die Einberufung des Vorstandes aus zeitlichen Gründen nicht möglich, handelt und entscheidet der Präsident/die Präsidentin präsidial. Der Vorstand ist über die getroffenen Entscheide zu informieren und diese sind zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind in Ausnahmefällen zugelassen. Ein Antrag auf dem Zirkularweg gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder des Vorstands diesem schriftlich zustimmen und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

16. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung.

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements bzw. des Stellenbeschreibs.

17. Revisionsstelle

Die Revision der Buchführung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Prüfung gesetzlich erforderlich. So hat die Vereinsversammlung eine Revisionsstelle zu wählen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- a) zwei befähigte Vereinsmitglieder, die aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, oder
- b) ein anerkanntes Treuhandbüro, oder

c) die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bonstetten.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Die Neu- und Wiederwahlen finden im Jahr der Gemeindewahlen statt. Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Prüfbericht zu den Jahres- und Legatsrechnungen.

18. Finanzierung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- a) Entschädigungen für geleistete Dienste
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Mitgliederbeiträge
- d) Vermögenserträge
- e) Spenden, Schenkungen
- f) Legate

Legate tangieren die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins nicht. Sie gelangen direkt in einen Fonds. Der Vorstand erlässt, unter Berücksichtigung der Zweckbestimmungen des Vermächtnisgebers, ein Legatsreglement.

19. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

20. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung erforderlich.

21. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung erforderlich.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle einer Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen in das Eigentum der Politischen Gemeinde Bonstetten zu übertragen, mit der Auflage, dasselbe seinem Zwecke zu erhalten und es einer späteren örtlichen Organisation mit ähnlichen Zielen zur Verfügung zu stellen.

22. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form anlässlich der Gründung des Vereins Spitex Bonstetten am genehmigt worden und treten sofort in K